Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Zeitung am 09.06.1991.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 19./11.1996 im Rahmen der 2. Einwohnerversammlung sowie in der Zeit vom 21.11.1996 bis 02.12.1996 durch Auslegung durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 29.01.1998 sowie am 09.03.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 10.11.1998 bis 10.12.1998 während der Dienststunden nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.11.1998 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 01.11.1999 bis 16.11.1999 während der Dienststunden nach §3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Es wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.10.1999 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit §13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

7. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 18.07.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.

8. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §3 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit §13 Abs. 2 BauGB mit Datum des Schreibens vom 28.08.2000 durchgeführt.

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen mit Ausnahme der Stellungnahme vom 22.04.1997, Beschluß vom 22.04.1997, 29.01.1998 und 09.03.1998, 12.07.1999, 18.07.2000 sowie 28.02.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom ____ Az: ____ den Flächennutzungsplan mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom ____ erfüllt. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ____ Az: ____ bestätigt.

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ____ (vom ____ bis ____) ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§215 Abs. BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit/ohne ____ wirksam.

Gemeinde Stockelsdorf, den ____ Die Bürgermeisterin

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- WA Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- MD Gemischte Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- GE Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) Hotel, Veranstaltung, Handel, Sport, Golf

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen Sport – und Spielanlagen (§9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Gemeinbedarf

Zweckbestimmung

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindertagesstätte
- Tennisplatz
- Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Hauptrad- und Fußwegverbindung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abwasseranlagen (§9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung

- E Elektrizität
- F Fernwärme
- W Wasser
- B Brunnen
- G Gas

Hauptversorgungs – und Hauptabwasserleitungen (§9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- XY-Leitungen oberirdisch
- XY-Leitungen unterirdisch

Grünflächen (§9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung

- Parkanlage
- Spielplatz
- Dauerkleingarten
- Friedhof
- Obstwiese
- Moor / Feuchtgebiet
- Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, (potentielle Ausgleichsfläche wie Extensivierung der Grünlandnutzung bzw. Nutzungsänderung von Acker und Dauergrünland s. L-Plan)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Sichtschutzpflanzungen
- erhaltenswerte prägnante Einzelbäume (Alleen)
- Verteilung der gemäßnamen NER-Fläche auf Lübecker Gemeindegebiet gem. Anerkennung vom 20.04.99
- NER Grenze der geplanten weit. Naturentwicklungsräumlichen
- NES Grenze der anerkannten Entl. Naturentwicklungsräumlichen

Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie vorrangige Flächen für den Naturschutz

- Vorschlag zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes (§17 LNatSchG)
- Vorschlag zur Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles (§21 LNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet (§16 LNatSchG) / Vorschlag zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes
- Reinwasserflächen und Binnenwasserschutzflächen (§ 15a LNatSchG)
- Biotope (vom Landesamt für Naturschutz Schleswig-Holstein erfasst mit Nr.)
- Biotope potentiell nach § 15a LNatSchG geschützt
- Ersatzgesellschaftsflächen (§ 11 LNatSchG)
- Waldschutzstreifen (§ 32 LWaldG)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BI. Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden vermutlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altablagerungsschutzflächen)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Vorranggebietsfläche für Telekommunikationsanlagen
- Unterschiedliche Nutzungen
- Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind gemäß Ortsdurchfahrtsgrenze

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- B eingetragene Kulturdenkmale, Garten-, Parkanlagen, Alleen (§3DSchG)
- D eingetragene Kulturdenkmale, Gebäude (§5 DSchG)
- K sonstige Kulturdenkmale (§1 Abs. 2 DSchG)
- AD archäologisches Denkmal

Darstellung ohne Normcharakter

- sonstige örtliche Straßen
- vorhandene bauliche Anlagen

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE STOCKELSDORF

Maßstab: 1:14000
Bearbeiter: bn/fd/sl

stadtplanung bruns

Blatt 1
Blatt 2
Blatt 3
Blatt 4
Blatt 5
Blatt 6